

Antrag auf Weiterförderung - Deutschlandstipendium der Universität Bremen zum WS 21/22

Anleitung

1. Die bereits bei der Bewerbung um ein Deutschlandstipendium der Universität Bremen unterzeichnete Bewerbungsvereinbarung hat weiterhin Bestand.
2. Der Weiterförderungsantrag ist bis zum 31.08.2021 (Ausschlussfrist) online einzureichen. Folgende Nachweise sind als PDF-Datei erforderlich:
 - Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (CP's und Noten) ⁽¹⁾
 - Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden (aus diesem sollten Ihre besonderen Leistungen im Studium allgemein, in einem Modul, als Studentische*r Mitarbeiter*in, freiwilliges Engagement im Rahmen des Studiums o.ä. hervorgehen. Umfang 1-2 Seiten)
 - kurze Darstellung über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung
 - Immatrikulationsbescheinigung für das Wintersemester 21/22
 - Bei Antrag auf Weiterförderung nach der Regelstudienzeit, bitte Begründung des Weiterförderungsantrags und entsprechende Nachweise beifügen

Der Link zur Beantragung der Weiterförderung ist in der Zeit 01.08.2021, 8 Uhr bis 31.08.2021, 23:59 Uhr, auf der Seite: <https://www.uni-bremen.de/deutschlandstipendiat/> freigeschaltet.

3. Bitte Ihre Stipendientdaten (Name, Anschrift, Bankverbindung etc.) für das Deutschlandstipendium der Universität Bremen aktualisieren, sofern sich Änderungen ergeben haben. Die Registrierung (Konto erstellen) erfolgte bereits im letzten Jahr. Sollten Sie das Passwort vergessen haben können Sie dieses über das Bewerbungsportal erneut anfordern (valucon apps GmbH - Ihre Zugangsdaten zum Bewerbungsportal).

(1) Der Stipendienrat geht normalerweise von einer zu erbringenden Leistung von 30 ECTS pro Semester aus. Voraussetzung für eine Weiterbewilligung ist der Nachweis entsprechender Leistungen durch die Übersicht erbrachter Leistungen (aus PABO) oder durch von einer Lehrperson bzw. dem Fachbereich ausgestellte Leistungsnachweise. Kurse des Sommersemesters 2021, die noch nicht benotet oder eingetragen sind, können vorläufig durch von der Lehrperson ausgestellte Teilnahmebestätigungen nachgewiesen werden. Diese Scheine sollten Ihren Namen, den Namen des Moduls, die Anzahl der ECTS sowie ggf. die Note enthalten. Bei Nichterbringen der 60 ECTS ist eine Begründung abzugeben. Der Stipendienrat geht davon aus, dass der erreichte Notendurchschnitt mindestens der Note 2,59 entspricht. Bei einem Notendurchschnitt schlechter als 2,59 kann keine Weiterförderung erfolgen. Angesichts der Corona-bedingten Einschränkungen im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 wird der Stipendienrat den Leistungsstand (Anzahl ECTS) wohlwollender als üblich bewerten.